



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

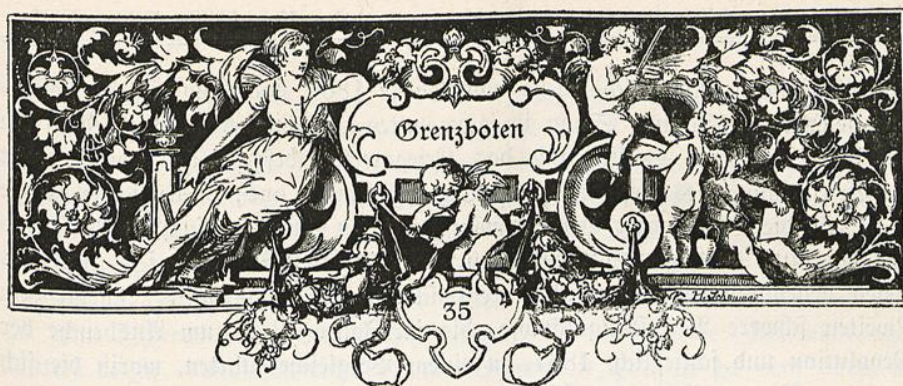
**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Patzelt, Julius: Die magyarische Unabhängigkeitsbewegung und der  
österreichische Reichsgedanke

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die magyarische Unabhängigkeitsbewegung und der österreichische Reichsgedanke

Von Julius Pagelt in Wien



ie politischen Verhältnisse in der österreichisch-ungarischen Monarchie haben sich in der letzten Zeit so verschlechtert, daß nicht nur die rein menschliche Teilnahme an dem Schicksale des alten Habsburgerreichs sondern auch Erwägungen der praktischen Politik den Gang der Ereignisse an der mittlern Donau mit gespanntem Interesse verfolgen lassen. Es wäre verfrüht, das, was sich gegenwärtig in Osterreich-Ungarn vollzieht, schon als einen Auflösungsprozeß zu bezeichnen. Das Reich hat im Laufe der Jahrhunderte wiederholt ähnliche schwere Krisen glücklich überstanden, und die Möglichkeit einer Wiedergeburt ist sicher nicht ausgeschlossen, aber nur ein geradezu wunderbares Zusammentreffen persönlicher Tüchtigkeit der Regierenden mit außerordentlich günstigen äußern Verhältnissen vermag noch die Katastrophe zu verhindern und den Pessimismus zusehends zu machen, der aus dem gegenwärtigen Chaos schon die Keime neuer Staatenbildungen sich entwickeln sieht.

Die staatsrechtliche Grundlage der Monarchie bildet bekanntlich die Pragmatische Sanktion vom Jahre 1723, die die Thronfolge in den habsburgischen Ländern regelte und zugleich diese als unteilbar erklärte. Der ungarische Reichstag hatte in dem genannten Jahre diesem Grundgesetze zugestimmt, jedoch unter Aufrechterhaltung der sonstigen staatsrechtlichen Selbständigkeit Ungarns, sodaß dieses mit den übrigen habsburgischen Ländern nur durch die Person des Herrschers und den Zweck der Verteidigung und der Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sicherheit verbunden war. Dieser Zweck setzte die einheitliche Leitung der auswärtigen Politik und des Kriegswesens voraus, und diese Gemeinsamkeit der beiden Reichshälften wurde bis auf die jüngste Zeit auch von der ungarischen Seite niemals bestritten, sondern im Gegenteil in

dem ungarischen Ausgleichsgesetze vom Jahre 1867 vom ungarischen Reichstage feierlich anerkannt. Schon im achtzehnten Jahrhundert reichte jedoch die auf die auswärtige Politik und das Kriegswesen beschränkte Gemeinsamkeit zur Befriedigung des Gesamtstaatszweckes nicht mehr aus; in demselben Maße aber, wie die Habsburger diese Gemeinsamkeit zu erweitern suchten, hielt das Magyarentum an der staatsrechtlichen Selbständigkeit Ungarns fest, und aus diesen gegensätzlichen Bestrebungen entwickelten sich schon unter Joseph dem Zweiten schwere Verfassungskämpfe, die im Jahre 1848 zum Ausbruche der Revolution und schließlich, 1867, zu einem Vergleiche führten, worin die sich aus der Pragmatischen Sanktion ergebende Gemeinsamkeit der auswärtigen Politik, des Kriegswesens und der damit verbundenen Finanzgebarung zwar neuerdings ausdrücklich anerkannt, die Erweiterung der Gemeinsamkeit auf wirtschaftliche Angelegenheiten jedoch der Einsicht der Gesetzgebungen der beiden Reichshälften überlassen wurde. Der auf Grund dieser Vereinbarungen abgeschlossene österreichisch-ungarische Ausgleich bestand mithin aus zwei Teilen: der eine handelte von den dauernd als gemeinsam erklärten Angelegenheiten: der Leitung der auswärtigen Politik, d. h. der „diplomatischen und der kommerziellen Vertretung des Reiches gegenüber dem Auslande“, der einheitlichen Leitung des Kriegswesens mit Ausnahme der Rekrutenbewilligung, der Feststellung des Wehrsystems und der Dislozierung des Heeres und drittens von dem Reichsfinanzwesen, d. h. der Gebarung der von den beiden Reichshälften für gemeinsame Zwecke bewilligten Gelder. Der Reichsgedanke blieb also auch in der Verfassung von 1867 auf diese drei gemeinsamen Zwecke beschränkt, er kam jedoch sowohl in dem österreichischen wie in dem ungarischen Ausgleichsgesetze zum klaren und unzweifelhaften Ausdruck, indem in beiden Gesetzen ausdrücklich vom „Reiche“ und von einem „gemeinsamen Ministerium“ und „feinen Mitgliedern“ die Rede ist. Dem entsprachen auch die Titulaturen: kais. königl. Regierung, Reichskriegsminister und Reichsfinanzminister.

Wie erwähnt worden ist, hatte jedoch die Krone im wohlverstandnen gesamtstaatlichen Interesse eine Erweiterung der gemeinsamen Angelegenheiten angestrebt, und der ungarische Reichstag gab insofern nach, als er zugestand, daß „noch andre Angelegenheiten, deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der Pragmatischen Sanktion fließt, teils aus politischen Rücksichten, teils wegen des Zusammenfallens der Interessen beider Teile zweckmäßiger im gemeinsamen Einvernehmen als streng gesondert erledigt werden können“. Zu diesen von der österreichischen und von der ungarischen Gesetzgebung nach von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden gleichen Grundsätzen zu behandelnden Angelegenheiten wurden gerechnet: erstens die Feststellung des Wehrsystems, zweitens die Gesetzgebung betreffend das Zollwesen, das Münzwesen, den Viehverkehr, die indirekten Steuern und die Eisenbahnen, die die beiderseitigen Interessen berühren, alles das im Rahmen eines Zoll- und Handelsbündnisses, drittens die Be-  
streitung der gemeinsamen Ausgaben. Die Verständigung betreffend das Wehr-

system erfolgte bis zum Jahre 1898 von zehn zu zehn Jahren, desgleichen die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses; über die Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben wurde bestimmt, daß das Reinerträgnis der Zolleinnahmen nicht gesondert zu verrechnen, sondern als gemeinsame Zolleinnahme an den Reichsfinanzminister abzuliefern, der noch nicht dadurch gedeckte Rest der gemeinsamen Ausgaben aber von den beiden Reichshälften in einem Verhältnis zu decken sei, das zwischen beiden Gesetzgebungen ebenfalls von zehn zu zehn Jahren vereinbart werden solle. Die erste dieser Vereinbarungen lautete dahin, daß Österreich 70 und Ungarn 30 Prozent zu dem durch die Zolleinnahmen nicht gedeckten gemeinsamen Erfordernis beisteuern solle.

Die Vorteile, die aus diesen Abmachungen Ungarn erwuchsen, waren außerordentlich. Die Gemeinsamkeit des Münz- und zum Teil auch des Kreditwesens gab nicht nur dem öffentlichen Kredit Ungarns erst eine feste Grundlage, sondern förderte auch insofern die wirtschaftliche Entwicklung Ungarns, als die Einrichtung der gemeinsamen Bank dem ungarischen Hypothekarkredit weit mehr Nutzen als dem österreichischen brachte, da dieser seine Befriedigung weitaus zu dem größten Teile bei eignen österreichischen Instituten fand; das Quotenverhältnis von 30 zu 70 mochte wohl ursprünglich der beiderseitigen Leistungsfähigkeit entsprechen, später war das jedoch nicht mehr der Fall, abgesehen davon wurde es aber noch durch jene Bestimmung wesentlich zugunsten Ungarns verschoben, wonach das Reinerträgnis der Zolleinnahmen in Bausch und Bogen der gemeinsamen Reichskasse zugeführt wurde. Die jährlichen Zolleinnahmen Österreichs betragen in den letzten dreißig Jahren durchschnittlich 84, die Ungarns 16 Prozent. Berücksichtigt man nun, daß ein Teil der österreichischen Zolleinnahmen für nach Ungarn bestimmte Durchfuhrsgüter eingenommen wurde, so stellt sich nach den vorliegenden Berechnungen die österreichische Zolleinnahme auf 81, die ungarische auf 19 Prozent. Österreich deckte also von einem bedeutenden Teil der gemeinsamen Ausgaben nicht 70, sondern 81 Prozent.

Alle diese Vorteile für Ungarn vergrößerten sich aber im Laufe der Jahre noch infolge der ganz verschiedenen Beschaffenheit des ungarischen Reichstags und des österreichischen Reichsrats. Jener war eine national durchaus gleichartige Körperschaft, da die Magyaren der ungarischen Verfassung von vornherein einen streng nationalen Charakter aufgeprägt hatten und ihn auch aufrechterhalten konnten, weil die Nichtmagyaren fast gar keine politische Organisation, vor allem aber keinen Adel hatten; der österreichische Reichsrat hingegen war von Anbeginn an durch nationale Spaltungen zerrüttet und geschwächt. Gewiß hat die Krone niemals auf der Höhe der Aufgabe gestanden, die ihr als Mittler zwischen den beiden Reichshälften und als Wahrer der Reichseinheit zugefallen war; aber es war jedenfalls menschlich begreiflich, daß sie, zwischen den starken ungarischen Reichstag und den schwachen österreichischen Reichsrat gestellt, bei allen Konflikten zwischen den beiden Reichs-

hälften immer mehr die Neigung zeigte, die Wünsche des Starken auf Kosten des Schwachen zu befriedigen. Darauf ist es auch zurückzuführen, daß sich Ungarn besonders im Hinblick auf seine Verkehrs- und Industriepolitik nicht an seine mit Österreich getroffenen Abmachungen halten zu müssen glaubte, und in demselben Augenblick, wo es von Österreich wesentliche Tarifbegünstigungen forderte und auch erreichte, eine der österreichischen Industrie feindliche Tarifpolitik einschlug und österreichische Industrieprodukte immer mehr von öffentlichen Lieferungen in Ungarn ausschloß, um eine eigne vaterländische ungarische Industrie aufziehen zu können. Auch für dieses Vorhaben war der Ausgleich ganz günstig, hatte man doch vergessen, auch die gewerbliche und die sozialpolitische Gesetzgebung nach denselben Grundsätzen zu ordnen, sodaß es Ungarn möglich war, durch eine von der österreichischen verschiedene Gesetzgebung betreffend den Patent- und Patentschutz die österreichische Industrie arg zu übervorteilen und durch fast völlige Untätigkeit auf sozialpolitischem Gebiete die Herstellungskosten der ungarischen Industrie weit niedriger zu halten als die der österreichischen.

So hatte Graf Julius Andrássy nicht ganz Unrecht, als er seinen Landsleuten die Vorzüge des Ausgleichs von 1867 mit den Worten begreiflich machte: „Der Ausgleich gibt uns 70 Prozent Rechte und belastet uns nur mit 30 Prozent Pflichten: er ist ein glänzendes Geschäft, wie man es sonst nur mit Südseeinsulanern abzuschließen pflegt, denen man echte Perlen für böhmische Granaten abtauscht.“ Trotz der großen Vorteile aber, die Ungarn aus dieser Gemeinschaft mit Österreich zog, kam in Ungarn jene Bewegung nicht zum Stillstande, die auf die vollständige wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit des Landes zielte. Deak, der eigentliche Schöpfer des Ausgleichs, war sicher von der Überzeugung durchdrungen gewesen, daß sein Werk ein abschließender Akt in der staatsrechtlichen Entwicklung Ungarns sei, jedoch noch bei seinen Lebzeiten tauchten schon andre Ansichten auf, und zwar nicht nur im Schoße der sogenannten Opposition von 1848, sondern in der Regierungspartei selbst. Oppositionelle und Minister vertraten sehr bald die Ansicht, daß mit dem Ausgleich von 1867 die verfassungsrechtliche Entwicklung Ungarns nicht abgeschlossen habe, sondern daß er nur der Rahmen sei, worin sich Ungarn erst zur vollen Selbständigkeit entwickeln solle. Hauptsächlich von der Opposition genährt, von der Regierungspartei aber stillschweigend gefördert bewegten sich diese Bestrebungen in drei Richtungen: erstens in der Durchbrechung des Reichsgedankens, zweitens in der Untergrabung der Einheitlichkeit der Armee und drittens in der allmählichen Auflösung jeder wirtschaftlichen Gemeinsamkeit.

Schon Ende des Jahres 1868, also kaum ein Jahr nach dem Abschlusse des Ausgleichs, konnte der damalige ungarische Ministerpräsident im Reichstage mitteilen, daß die „Kaiserl. königl. österreichisch-ungarische Monarchie“ in eine „Kaiserl. und königl. österreichisch-ungarische Monarchie“ umgewandelt

worden sei, und so dauerte es denn auch nicht lange, daß auch bei der Armee, bei den Hofchargen und bei sämtlichen gemeinsamen Beamten diese Titeländerung vollzogen wurde, die an die Stelle Österreich-Ungarns ein „Österreich und Ungarn“ setzte. Der wichtigste Fortschritt erfolgte aber durch die Art und Weise, wie die Landwehr in beiden Reichshälften organisiert wurde. Im Oktober 1870 hatte der damalige Führer der Opposition im ungarischen Reichstage, Koloman Tisza, die Errichtung einer eignen ungarischen Armee beantragt. Ein solcher Plan stand im Widerspruche mit der erst vor drei Jahren feierlich beschwornen Verfassung, der Antrag Tiszas wurde jedoch von der Regierungspartei nur sehr matt bekämpft und erst abgelehnt, nachdem sich der damalige ungarische Ministerpräsident Graf Andrássy dafür verbürgt hatte, daß die Ausgestaltung der Organisation der Landwehr den Wünschen der Nation vollkommen entsprechen werde. Und das geschah auch. Nach dem Ausgleichsgesetze gehörten von militärischen Dingen nur die Feststellung des Wehrsystems, die Rekrutenbewilligung, die Dislokation und die Verpflegung in den Wirkungskreis der Gesetzgebungen der beiden Reichshälften. Gegen den Rat des Erzherzogs Albrecht wurde nun dieser Wirkungskreis dadurch erweitert, daß bei der Organisation der Landwehr diese von vornherein in eine österreichische und eine ungarische geschieden, ihre Verwaltung den beiden Landesverteidigungsministern unterstellt und die direkte Rekrutenaushebung zur Landwehr zugelassen wurde, ausschließlich mit Rücksicht auf die Magyaren, die wenigstens in ihrer Landwehr eine eigne nationale Armee besitzen wollten, die nicht dem gemeinsamen Monarchen, sondern nur dem Könige von Ungarn den Eid der Treue schwur. Damit war der Keim zur Zertrümmerung der gemeinsamen Armee schon gelegt; hatte doch die ungarische Landwehr (Honved) von Anfang an magyarisches Kommando und wurde in streng national magyarischem Geiste gedrillt.

Das lag durchaus nicht im Interesse der Pflege des Reichsgedankens, der übrigens bald auch unmittelbar angegriffen wurde. Schon bei dem Wechsel in der Leitung des Reichsfinanzministeriums im Jahre 1886 wurde Freiherr von Kallay nicht mehr zum „Reichsfinanzminister“, sondern nur zum gemeinsamen Finanzminister ernannt. Das war durchaus entgegen der Verfassung von 1867, die den Begriff des „Reichs“ sehr wohl kannte und zur Beforgung seiner Angelegenheiten ein aus den drei Reichsministern bestehendes gemeinsames Ministerium eingesetzt hatte. — Noch wagte man allerdings nicht, die Institution des gemeinsamen Ministeriums selbst sowie den Reichscharakter des Kriegsministeriums und den des Ministers des Auswärtigen als diplomatischen Repräsentanten des Gesamtstaats anzugreifen, aber eine Bresche schlug man wenigstens auch hier. Nach dem Paragraphen 8 des ungarischen Ausgleichsgesetzes war die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ausschließlich Sache des Ministers des Äußern, der sich darüber mit den beiden Regierungen im Einverständnis zu halten hatte und allein zur

Abgabe offizieller Äußerungen berechtigt war. Als nun im Jahre 1895 der damalige ungarische Ministerpräsident Baron Banffy im ungarischen Abgeordnetenhaus in einer auswärtigen Angelegenheit eine Erklärung abgab, ohne hierzu von dem damaligen Minister des Äußern, Grafen Kalnoth, autorisiert zu sein, erklärte dieser nur dann im Amte bleiben zu können, wenn sichere Garantien gegen die Wiederholung solcher verfassungswidrigen Eingriffe in den Wirkungskreis des Ministeriums des Äußern gegeben würden. Baron Banffy zeigte hierzu jedoch nicht die mindeste Lust, und Graf Kalnoth gab seine Entlassung in der Hoffnung, daß es durch die Ausscheidung des Persönlichen aus der Krise möglich sein werde, die im Interesse der Stetigkeit und der Einheitlichkeit der auswärtigen Politik notwendigen Garantien zu erhalten. Das offiziöse Fremdenblatt schrieb damals: „Die ruhende Achse, um die bisher die Geschehnisse der Monarchie in ruhigen Bahnen sich bewegen konnten, ist in die Kämpfe der Parteien gezogen worden, und niemand weiß, wie der Wiederkehr solcher Erschütterungen zu begegnen sei. Graf Kalnoth hat einen Curtiusprung unternommen. Mit seiner Person wollte er die Krisen beschwören, die in der letzten Zeit immer von neuem ausbrachen. Aber wir fürchten sehr, es ist ihm nicht gelungen, den Schlund zu schließen, aus dem sie emporgestiegen sind.“ Ging daraus einerseits hervor, daß die Bemühungen der Magyaren, die Stellung des Ministers des Auswärtigen hinabzudrücken, schon ältern Datums waren, so bestätigte es sich andererseits, daß der Nachfolger des Grafen Kalnoth, Graf Goluchowski, die Banffysche Auffassung von der Kompetenz der ungarischen Regierung in auswärtigen Angelegenheiten ohne weiteres acceptierte. Unmittelbare Folgen hatte diese Verschiebung der Kompetenzen allerdings nicht, denn es ist eine alte und erprobte Taktik ungarischer Staatsmänner, neuerworbene Rechte sich erst theoretisch einbürgern zu lassen, bevor sie sie im Geiste der ungarischen Unabhängigkeitsidee ausnützen.

Nicht minder zielbewußt strebten die Magyaren endlich der allmählichen Wiederauflösung jeder wirtschaftlichen Gemeinsamkeit mit Österreich zu. Während die ungarischen Regierungen einerseits unter Mißachtung der mit Österreich geschlossenen Verträge der Einfuhr österreichischer Industrieprodukte nach Ungarn entgegenarbeiteten, waren sie andererseits mit Erfolg bestrebt, den Kreis jener Angelegenheiten, die nach gemeinsam festzustellenden Grundsätzen behandelt werden sollten, immer mehr einzuengen, sofern das natürlich ihren Interessen entsprach. Es ist schon erwähnt worden, daß Österreich dadurch über Gebühr zu der Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben herangezogen wurde, daß der Reinertrag der Zölle pauschaliter an die Reichskasse abgeliefert wurde. Eine wenn auch nur kleine Entschädigung dafür lag für Österreich ursprünglich in der Bestimmung, daß die Ausfuhrvergütung für Bier, Branntwein und Zucker, also hauptsächlich österreichischer Exportartikel, aus dem Ertrage der gemeinsamen Zölle zu bestreiten sei, wodurch Österreich jährlich etwa 1,16 Millionen

Gulden profitierte. So geringfügig diese Kompensation war, Ungarn setzte es schon im Jahre 1877 durch, daß diese Rückvergütungen nicht mehr aus den Zolleinnahmen, sondern von den beiden Reichshälften nach Maßgabe der Erzeugung in beiden Ländern bestritten wurden. Abgesehen davon, daß Österreich dadurch geschädigt wurde, wurde dadurch auch die kaum gewonnene Gemeinsamkeit der Regelung der indirekten Abgaben wieder gestört. Dasselbe gilt von der ungarischen Industrieförderungspolitik, der Einhebung einer statistischen Gebühr auf österreichische Waren an der ungarischen Grenze und der Donautransportsteuer, durchweg Maßregeln, die mit der Verfassung von 1867 im Widerspruch standen und das deutliche Bestreben der ungarischen Regierungen verrieten, die Gemeinsamkeit überall dort aufzulösen, wo sie dem vermeintlichen Interesse Ungarns nicht entsprach.

Wie der Tropfen den Stein höhlt, so hatte die ungarische Unabhängigkeitsbewegung im Verlaufe von dreißig Jahren nahezu unbemerkt so manches wertvolle Stück der Gemeinsamkeit hinweggespült, aber die Entwicklung dieses Prozesses beschleunigte sich zusehends, als es Ende der neunziger Jahre zur dritten Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleichs zwischen beiden Reichshälften kommen sollte. Diesseits wie jenseits hatten sich die Verhältnisse der Erhaltung der Gemeinsamkeit recht ungünstig gestaltet. In Österreich hatte sich der Bevölkerung, besonders der deutschen, eine tiefe Unzufriedenheit über die unverhältnismäßig schweren Lasten bemächtigt, die der Ausgleich mit Ungarn Österreich aufbürdete. „Während der Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses — so heißt es in einer Denkschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins aus jener Zeit — hat Ungarn den Löwenanteil der wirtschaftlichen Erfolge davongetragen, während Österreich gerade in derselben Zeit die Früchte jahrhundertelanger Beziehungen mit Ungarn der Gefahr einer langsamen Abwöcklung ausgesetzt sieht.“ Hier und da hörte man auch schon den Ruf: „Los von Ungarn!“ Praktisch äußerte sich jedoch diese tiefe Verstimmung vorerst nur in dem Bestreben, bei der bevorstehenden Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleichs bessere Bedingungen für Österreich zu erlangen. Das Ministerium Badeni hatte jedoch nicht die Fähigkeit und die Kraft, der ungarischen Regierung einige Vorteile abzugewinnen, und so wurde die Erneuerung des Ausgleichs unter Bedingungen vereinbart, die im österreichischen Abgeordnetenhaus auf den heftigsten Widerstand stoßen mußten. Allerdings zeigten sich die alten Parteien der Rechten geneigt, die Ausgleichsvorlagen zu bewilligen, aber die Rechte hatte nicht mehr die Majorität, und die Jungtschechen erklärten, nur dann die Regierung unterstützen zu wollen, wenn diese die Einführung der innern tschechischen Amtssprache in Böhmen und in Mähren verfügen würde. Dem Ministerium Badeni blieb kaum eine andre Wahl, als dieses Angebot anzunehmen. Die bekannten Badenischen Sprachverordnungen erschienen, riefen aber in der deutschen Bevölkerung eine Erregung hervor, die die deutschen Parteien im Abgeordnetenhaus bestimmte,

durch Obstruktion die gesamte Gesetzgebung zum Stillstand zu bringen. Die parlamentarische Erledigung des Banffy-Badenischen Ausgleichs war damit unmöglich geworden, eine Folge davon war aber eine weitere Lockerung der Gemeinsamkeit.

Wohl wurde der Ausgleich erneuert, jedoch nicht unter Mitwirkung des österreichischen Parlaments, sondern mit Hilfe des kaiserlichen Notverordnungsrechts; diesen konstitutionellen Mangel benützte aber der ungarische Reichstag, zu erklären, daß unter diesen Verhältnissen von einer Erneuerung des wirtschaftlichen Ausgleichs, wie sie die Gesetze von 1867 vorsehen, nicht die Rede sein könne; da nämlich in Österreich die parlamentarische Genehmigung hierzu nicht zu erlangen sei, trete automatisch die wirtschaftliche Selbständigkeit Ungarns wieder in Kraft, jedoch sei Ungarn bereit, sich bis Ende 1917 an die Banffy-Badenischen Vereinbarungen zu halten, solange Österreich dasselbe tue. Theoretisch war damit schon die wirtschaftliche Trennung der beiden Reichshälften ausgesprochen, beruhte die wirtschaftliche Gemeinsamkeit doch nicht mehr auf dem Verzicht der beiden Reichshälften auf die handelspolitische Selbständigkeit, sondern nur mehr auf einem Reziprozitätsverhältnis, das jederzeit von dem einen oder von dem andern Teile gelöst werden konnte. Mittlerweile hatten aber die Verhältnisse in Ungarn eine Wendung genommen, die für die Reichsverfassung das Schlimmste befürchten ließ.

In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre war Franz Kossuth, der Sohn Ludwig Kossuths, nach Ungarn zurückgekehrt und sofort als Kandidat der Unabhängigkeitspartei zum Abgeordneten gewählt worden. Die Partei hatte in ihm einen Führer gewonnen, der wohl nicht durch besondere politische Befähigung hervorragte, durch seinen Namen allein aber in der magyarischen Bevölkerung die Erinnerungen an die Revolution des Jahres 1848 weckte und dadurch der Unabhängigkeitsbewegung neue Schwungkraft verlieh. Die Partei gewann zusehends an Macht und Einfluß im Lande, und ihre Aussichten wuchsen noch, als mit dem Sturze des Ministeriums Banffy der einzige Führer der alten liberalen Partei gefallen war, der durch eine allerdings ebenso skrupellose wie gewalttätige Wahlpolitik nicht nur in den nichtmagyarischen, sondern auch in den magyarischen Bezirken die Opposition niederzuhalten verstanden hatte. Sein Nachfolger, Herr von Szell, suchte der wachsenden Macht der Unabhängigkeitspartei durch die Fusion der Regierungspartei mit der unter der Führung des Grafen Apponyi stehenden Nationalpartei zu begegnen. Die Grundlage dieser Vereinigung bildete ein Abkommen, das die Reinheit der Wahlen — natürlich nur in den magyarischen Bezirken — sowie die Berücksichtigung der Wünsche der Nation bei der Erneuerung des Wehrgesetzes sicherstellen sollte. Herr von Szell erfüllte zunächst die erste der beiden Bedingungen durch Vorlage eines Gesetzes über die Wahlgerichtsbarkeit, und die darauf folgenden Neuwahlen ergaben wirklich eine Mehrheit für die Regierung, die durch ihre numerische Stärke nach außen wenigstens imponieren mußte.

Innerlich zeigte die neue Regierungsmehrheit jedoch von Anbeginn an deutliche Zeichen der Schwäche, denn Graf Apponyi begann sofort sehr gegen den Willen Herrn von Szells auf die Erfüllung der „Forderungen der Nation“ betreffend die Armee zu drängen. Eine Krise folgte im Schoße der Regierungspartei der andern, und schließlich kam es zum Bruche: Herr von Szell sah sich außerstande, der eignen Partei die Bewilligung der für die Neubewaffnung der Artillerie notwendigen Gelder abzurufen. Der Verlauf der Parlamentskrise, die sich an den Sturz Szells knüpfte, ist noch zu frisch in der Erinnerung, als daß ihre Darstellung notwendig wäre, und es genügt, den Hauptgegenstand des Streits zu skizzieren.

Die Opposition, den Grafen Apponyi inbegriffen, forderte: die Reform der in Ungarn liegenden gemeinsamen Militärbildungsanstalten in national-magyarischem Sinne, die Vermehrung der Stiftszplätze für ungarländische Militärzöglinge, eigne Wappen, Fahnen und Embleme für die ungarländischen Regimenter der gemeinsamen Armee, sofortige Konzentrierung aller ungarländischen Regimenter in Ungarn, und schließlich die Einführung der magyarischen Kommandosprache in diesen Regimentern. Im Verlaufe der Krise hatte die Krone schon in allen Punkten mit Ausnahme des letzten nachgegeben, ohne daß jedoch die Opposition dadurch versöhnt worden wäre. Unerbittlich forderte sie das magyarische Kommando, und die Krise verschärfte sich, als die Opposition geltend machte, daß die Krone diese Forderung gar nicht ablehnen könne, weil die letzte Entscheidung über die innere Organisation des ungarischen Heeres der Nation und nicht der Krone zustehe, der sie von der Nation nur zeitweise überlassen worden sei. Damit war die Parlamentskrise zur Verfassungskrise geworden, denn die Opposition bestritt damit ein nach der ungarischen Verfassung unzweifelhaft feststehendes Majestätsrecht, nämlich das Verfügungsrecht der Krone über die innere Organisation der Armee, d. h. die Opposition wollte dieses Recht von der Krone auf den ungarischen Reichstag übertragen und aus einem Teile des kaiserlichen Heeres ein ungarisches Parlamentsheer machen.

In ein neues Stadium trat die Krise, als nach den vergeblichen Bemühungen des Ministeriums Stephan Tisza, der Opposition Herr zu werden, die Neuwahlen im Februar 1906 eine starke oppositionelle Mehrheit ergaben. Die Opposition forderte die Übertragung der Regierungsgewalt auf Grund ihres Programms, dem inzwischen auch die Forderung nach wirtschaftlicher Trennung von Österreich hinzugefügt worden war; die Krone dagegen wollte ihr die Regierungsgewalt nur dann anvertrauen, wenn sie aus ihrem Programm die Forderung nach Einführung der magyarischen Kommandosprache ausschaltete und die Majestätsrechte über die Armee nicht mehr bestritt. Nach einem ein volles Jahr währenden Kampfe kam es endlich zu einem Vergleiche, der jedoch wiederum keine Lösung des Konflikts, sondern nur eine Vertagung der Entscheidung brachte: die Krone übertrug den oppositionellen Führern die Kabinetts-

bildung, wogegen diese sich verpflichteten, die Forderung nach Einführung der magyarischen Kommandos und nach Erweiterung der Kompetenz des Reichstags wegen der ungarländischen Regimenter der gemeinsamen Armee zurückzustellen, bis ein auf Grund eines neuen von ihr zu entwerfenden Wahlgesetzes gewählter Reichstag konstituiert sein werde. Ebenso wie die Entscheidung darüber sollten bis dahin aber auch alle neuen Armeeforderungen vertagt sein; alle übrigen Forderungen der Opposition waren ohne weiteres bewilligt worden.

Als die Krone diesen Waffenstillstand, wobei sie allein der gebende Teil war, schloß, mochte sie hoffen, daß die Übertragung der Regierungsgewalt auf die Opposition ihren Radikalismus mildern und vor allem sie bewegen werde, die Frage der Zolltrennung ruhen zu lassen. Eine Zwangslage war in dieser Beziehung ohnehin vorhanden, da die wichtigsten Handelsverträge mit dem Auslande schon abgeschlossen worden waren, und zwar für die Monarchie als ein einheitliches Zollgebiet. Es scheint auch, daß die Führer der Opposition, als sie mit der Krone wegen Übernahme der Regierung verhandelten, bei der Zollfrage eine Haltung eingenommen hatten, die den Kaiser zu der Annahme berechtigte, daß die Opposition mit Rücksicht auf den schon erfolgten Abschluß von Handelsverträgen die Durchführung ihres zollpolitischen Programms bis zum Ablauf dieser Verträge, also bis 1917 verschieben werde. Die Krone täuschte sich jedoch oder wurde vielmehr getäuscht; denn kaum war das neue ungarische Kabinett gebildet, als der Justizminister Polonyi in einer Wahlrede die Aufstellung eines autonomen ungarischen Zolltarifs und die Ersetzung des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses mit Österreich durch einen Handelsvertrag als unerläßlich bezeichnete; damit aber dadurch die schon auf Grund des gemeinsamen Zolltarifs abgeschlossenen Handelsverträge nicht hinfällig würden, sollte sich der autonome ungarische Tarif mit dem ursprünglich als gemeinsam gedachten Tarif decken, während andererseits Österreich und Ungarn einander bis zum Jahre 1917 die zollfreie Einfuhr gewähren sollten. Der Kaiser wurde dadurch überrascht, gab jedoch nach, als der Ministerpräsident Dr. Wekerle die Kabinettsfrage stellte. Zwar kündigte die österreichische Regierung an, daß sie die Aufstellung eines autonomen ungarischen Zolltarifs als einen Bruch des 1899 vereinbarten Reziprozitätsverhältnisses betrachten und zunächst mit der Beseitigung des gemeinsamen Charakters der Zolleinnahmen beantworten werde, woraus für Ungarn eine monatliche Mehrbelastung von 2 Millionen Kronen erwachsen würde, denn wenn es keinen gemeinsamen Zolltarif mehr gäbe, könne auch von gemeinsamen Zolleinnahmen nicht mehr die Rede sein. Es blieb jedoch bei der Drohung, der ungarische Zolltarif wurde Ende Juni in Kraft gesetzt, ohne daß die österreichische Regierung eine Gegenmaßregel ergriffen hätte. Und das ist schließlich auch erklärlich. Die Aufstellung des autonomen ungarischen Zolltarifs hat der österreichischen Regierung allerdings das Recht gegeben, das seit 1899 bestehende Reziprozitätsverhältnis zu lösen, aber in Best will man davon nichts wissen, weil man sich klar darüber ist, daß Ungarn

noch für längere Zeit in wirtschaftlicher Beziehung der österreichischen Stütze bedarf, und darum will man in Pest bis auf weiteres die Gemeinsamkeit mit Österreich vorläufig in allen Punkten aufrechterhalten, wo sie für Ungarn von Vorteil ist. So soll einerseits die gemeinsame Armee vollständig getrennt werden, die Bestreitung ihrer Kosten jedoch eine gemeinsame Angelegenheit bleiben, weil sonst Ungarn nicht wie bisher 34, sondern 42 Prozent für Armeezwecke aufbringen müßte; auch das Zollwesen wird getrennt, die Zolleinnahmen aber sollen gemeinsam bleiben, weil Ungarn dabei jährlich 24 Millionen Kronen profitiert; die Gesetzgebung betreffend die indirekten Steuern soll nicht mehr im gegenseitigen Einverständnis geregelt werden, weil Ungarn durch die völlig autonome Gestaltung seiner Steuern auf Branntwein, Bier, Zucker und Petroleum gegen die österreichische Einfuhr dieser Produkte eine Zwischenzolllinie errichten will, dagegen sollen Österreich und Ungarn im übrigen einander freie Einfuhr gewähren, und es sollen die bisherigen Bestimmungen über den Viehverkehr aufrecht erhalten bleiben, damit dem ungarischen Getreide, Mehl und Vieh der österreichische Markt erhalten werde, was die ungarische Regierung allerdings nicht hindert, schon jetzt der österreichischen Industrie die Lieferungen nach Ungarn möglichst zu erschweren. Für Österreich ist das gewiß ein schlechtes Geschäft, es wird jedoch voraussichtlich in den sauern Apfel beißen müssen, nicht nur wegen der Schwäche seines Parlaments, sondern auch mit Rücksicht auf die bisherige Haltung der Krone.

Es liegt auf der Hand, daß der wirksamste Schachzug gegen die Zertrümmerung der Reichseinheit darin bestünde, den Magyaren durch die sofortige gänzliche wirtschaftliche Trennung der beiden Reichshälften die ungeheuern Nachteile einer solchen Entwicklung deutlich vor Augen zu führen und ihnen dadurch das Verständnis dafür beizubringen, daß die Erhaltung der Reichseinheit auch im ungarischen Interesse liegt. Für eine solche Radikalkur wird sich Kaiser Franz Joseph jedoch kaum entscheiden. Ein ungarisch offizielles Blatt hat kürzlich schon gedroht, daß der „Kaiser von Österreich“ dem Versuch, wegen der Aufstellung des ungarischen Zolltarifs die wirtschaftliche Gemeinsamkeit völlig aufzulösen und so die Monarchie zu „zertrümmern“, mit dem kaiserlichen Notverordnungsrechte begegnen werde. Die Taktik der ungarischen Regierung ist danach ganz klar: während sie einerseits der Krone die Erfüllung der ungarischen Forderungen betreffend die Ausgestaltung der wirtschaftlichen und der militärisch-diplomatischen Selbständigkeit Ungarns als unerläßlich hinstellen wird, wird sie dem Kaiser vorspiegeln, daß die Erfüllung der österreichischen Forderung nach gänzlicher Lösung der wirtschaftlichen Gemeinsamkeit die Einheit des Reichs zerstören und seine Machtstellung erschüttern würde, und daß es darum Österreich besser anstünde, sich an Ungarn ein Beispiel zu nehmen, das nur aus purem Patriotismus und aus lauterer Hingabe an die Dynastie zurzeit auf die vollständige Trennung verzichtet habe. Und der Kaiser wird für diese Ratschläge ein offnes Ohr haben; er wird glauben, daß es gut sei,

wenigstens etwas von der bisherigen Gemeinsamkeit zu erhalten und nicht beachten, daß staatsrechtlich die Zertrümmerung des Reichs schon erfolgt ist, und daß Ungarn die gänzliche Losreißung von Österreich nur darum bis zum Jahre 1917 verschieben will, weil es fühlt, daß es heute wirtschaftlich noch nicht auf eignen Füßen stehen kann.

Der habsburgischen Monarchie ist also nur noch eine knappe Galgenfrist von zehn Jahren eingeräumt worden. Man begreift es, daß Kaiser Franz Joseph bei seinem Besuche der Reichenberger Ausstellung schmerzlich bewegt erklärte, daß er das Jahr 1917 nicht mehr erleben werde, aber mit schwerem Herzen daran denke, wie sich dann die Geschicke der Monarchie gestalten haben würden, aber um so weniger versteht man es, daß es der greise Kaiser in den letzten Jahren nicht vermochte, den Ausblick in die nächste Zukunft freundlicher zu gestalten und den Bestand des Reichs gegenüber den magyarischen Unabhängigkeitsbestrebungen zu sichern. Gibt man der Wahrheit die Ehre, dann wird man allerdings zugestehn müssen, daß die Wiener Politik seit 1859 von der Hand in den Mund gelebt und über dem Heute immer das Morgen vergessen hat. Eine solche Politik des „Fortwurstelns“ im schlimmsten Sinne konnte aber wohl nicht fähig sein, den „Reichs“gedanken zu wahren, ließ sie es sich doch erst in den letzten Wochen stillschweigend gefallen, daß der Präsident der ungarischen Delegation das „Reich“ konfiszierte, indem er ex praesidio erklärte, daß es weder ein „Reich“ noch „Reichsminister“ noch eine Reichsregierung gebe.



## Die Geschäftsordnung des englischen Parlaments

### 1



Im dritten Bande des Jahrgangs 1901 der Grenzboten haben wir die Leser mit Dr. Josef Redlich's Werk über die englische Lokalverwaltung bekannt gemacht. Vom Jahre hat nun Redlich unsre Kenntnis Englands durch ein noch umfangreicheres Werk vervollständigt: Recht und Technik des Englischen Parlamentarismus. Die Geschäftsordnung des House of Commons in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Gestalt. (Leipzig, Duncker und Humblot; 881 Seiten.) Der englische Rezensent in The Speaker bezeichnet die Haltung deutscher Historiker, Juristen und Politiker der englischen Verfassung gegenüber als eine höchst interessante Erscheinung, charakterisiert die Beschreibungen des englischen Staates, die Ranke, Gneist und Pauli gegeben haben, als teils unvollständig, teils fehlerhaft und geht dann auf Redlich mit den Worten über: The interpreter for whom we have waited so long has at last appeared. Am Schluß spricht er den Wunsch aus, das Werk möge recht